

Öffentliche Bekanntmachung
Rechtskraft der erstmaligen Änderung des Bebauungsplans der Ortsgemeinde
Thalfang
„In den Mühlenfeldern“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs.3 S.1 BauGB

Der Ortsgemeinderat Thalfang hat am 25.06.2026 gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 Abs.1, 2 GemO in öffentlicher Sitzung die erstmalige Änderung des Bebauungsplans „In den Mühlenfeldern“ beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplans durch den Ortsgemeinderat Thalfang wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 S.1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Ergänzungssatzung tritt **am Freitag, den 10.07.2026** in Kraft. Sämtliche Unterlagen, die die erstmalige Änderung des Bebauungsplans betreffen, sind dann unter www.erbeskopf.de/de/verwaltung-politik/ortsgemeinden/thalfang/bauleitplanung.html einsehbar.

Jedermann kann die Unterlagen auch während den üblichen Öffnungszeiten, das heißt

Montag bis Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
---------------------	--

Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
------------	--

Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
---------	-----------------------------

im Rathaus der Verbandsgemeinde Thalfang (Rathaus, Betriebsgebäude, Zimmer 2, Raiffeisenstraße 4, 54424 Thalfang) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs.1 S.1 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs.1.S.1 Nr.1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs.3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeinde Thalfang unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs.5 BauGB wird auf die Vorschrift des § 44 Abs.3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 24 Abs.6 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts,

der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Verbandsgemeinde Thalfang geltend gemacht worden ist. Hat jemand auf diesem Wege eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thalfang, den 07. Juli 2026
Gez. Stephan Müller
Ortsbürgermeister